URSCHRIFT

Satzung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 OS Wennigser Mark

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) diese Satzung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 OS Wennigser Mark beschlossen:

§ 1

Die textliche Festsetzung "Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung" wird wie folgt geändert:

§ 1

Dächer

(1) Als Dachform sind nur Krüppelwalm- oder Satteldächer mit gleichen Dachneigungen beider Hauptdachflächen zulässig. Zulässig sind auch gegeneinander geneigte Dachflächen (Pultdach), soweit sie die gleiche Dachneigung aufweisen. Die gegeneinander geneigten Dachflächen dürfen in ihrer Firstlinie nicht mehr als 1,50 m voneinander abweichen.

Dachaufbauten dürfen maximal 2/3 der Dachlänge - an der Traufe gemessen - einnehmen, der Mindestabstand von den Giebelwänden muß 1,50 m betragen.

§ 2

Alle übrigen Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gelten unverändert weiter.

Wennigsen (Deister), den 10. Februar 1994

Bürgermeister

Gemeindedirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.1994 die Aufstellung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 OS Wennigser Mark beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Wennigsen, den 16. Mai 1994

Ewert

Gemeindedirektor



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.02.1994 dem Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß S 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.02.1994 bis einschl. 28.03.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentliche ausgelegen.

Wennigsen, den 16. Mai 1994

Ewert

Gemeindedirektor



SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde hat der I. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.02.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

ndkreist

Wennigsen, den 16. Mai 1994

Ewert

Gemeindedirektor

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 26.5.1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgabe / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten

Teile nicht geltend gemacht (Az.: 606172-19/9-9.1).

Hannover, den 9.6.1994 LANDKREIS HANNOVER

Der Oberkreisdirekter Aufsichtsbehörde

(Künkele)

(Unterschrift)

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der I. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 07. Juli 1994 rechtsverbindlich geworden.

Wennigsen, den 02.08.1994

Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkraftreten der I. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen, den

Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen, den

Gemeindedirektor